

## Von der Unmöglichkeit, „nach den neuen Regeln“ zu schreiben

Martin Beesk, 14558 Nuthetal (OT Bergholz-Rehbrücke; bei Potsdam)

### Abstract:

Wohl oder übel wird heute weithin akzeptiert, daß nun „nach den neuen Regeln“ geschrieben wird. Die letzte Übergangsfrist in den Schulen endete zum 1. August 2009 in der Schweiz. Seit diesem Stichtag darf in allen deutschsprachigen Ländern nur noch „nach den neuen Regeln“, so wird oft formuliert, korrigiert werden. Doch ist das so formuliert eigentlich richtig? Geht es um das, was im Regelteil ausformuliert ist? – In der Regel lässt sich wohl bestenfalls sagen, daß jetzt „nach dem neuen, amtlichen Wörterverzeichnis“, meistens wohl „nach dem, was Duden, Wahrig, Pons & Co. daraus gemacht haben,“ geschrieben, gelernt und korrigiert wird.<sup>1</sup>

Kaum jemand schlägt wohl wirklich im Regelteil der amtlichen Regelung nach. Denn dann, so weist der Autor dieses Beitrags auf, ließe sich feststellen: Die Regeln sind zum Teil so widersprüchlich, zum Teil einfach so falsch formuliert, daß sich die Schreibungen im Wörterverzeichnis oder in den Beispielen oft gar nicht aus dem Regelwortlaut ergeben! Folgte man dem Regelwortlaut, müsste z.B. „Müze“ statt „Mütze“ geschrieben werden, „dreisig“ statt „dreißig“, „es gilt“ und „sie tritt“ statt „es gilt“ und „sie tritt“, es müsste „Mac-ho“ getrennt werden und es dürfte auch „Pa-rlament“ getrennt werden. Es gibt noch eine Menge weiterer solcher Fälle, von denen der Autor viele im Beitrag auflistet und aus dem Wortlaut des Reformtextes begründet. Folgt man darüber hinaus dem Wortlaut einer Formulierung in der Einleitung zum amtlichen Wörterverzeichnis, dürften solche Schreibungen sogar trotz der Feststellung gebraucht werden, daß diese Schreibungen im Wörterverzeichnis nicht vorgesehen sind: *„Schreibungen, die den Regeln nicht widersprechen, sind immer möglich, auch wenn sie im Wörterverzeichnis nicht explizit aufgeführt werden ...“*

Statt über Sinn und Unsinn bestimmter Neuschreibungen zu debattieren, sollte, so empfiehlt der Autor, zunächst einmal das Regelwerk auf seine Stringenz hin überprüft und überarbeitet werden! Sonst kann niemand ernsthaft behaupten (oder gar, z.B. in der Schule, verlangen), daß „nach den neuen Regeln“ geschrieben wird. Schülerinnen und Schüler könnten zu Recht auf den Regelteil verweisen, um bestimmte Schreibungen nicht angestrichen zu bekommen.

Immerhin ist die Reform selbst mit dem Anspruch angetreten, „ein möglichst durchsichtig gegliedertes Gesamtregelwerk vorzulegen, das überschaubar, verständlich und handhabbar ist.“<sup>2</sup>

Bis dies grundlegend verbessert ist, plädiert der Autor dafür, mit einigen prägnanten Abweichungen von der Reformschreibung (die auch zu einem Kompromiss taugen würden) auf die Unausgegorenheit des Reformtextes aufmerksam zu machen. So schlägt er vor, wie vor der Reform „daß“ und „miß-“ (anstelle von „dass“ und „miss-“) zu schreiben, weil auch sonst in Funktionswörtern, Vorsilben (Präfixen) und bestimmten Hilfsverben Konsonanten im Auslaut in der Regel gerade nicht doppelt dargestellt werden, vgl. „in, um, ab, mit, un-, bin“. Außerdem empfiehlt er, *ck* nach den Grundregeln *c-k* zu trennen. Denn *ck* ist eher vergleichbar mit *ff*, *tt* usw., oder auch mit *dt*, als mit *sch*, *ch*, *ph* usw., wie das im Reformtext suggeriert wird.

**M**an kann über Sinn und Unsinn vieler Neuschreibungen lange streiten. Das neue Erscheinungsbild ist zunächst einmal (vor allem bei neuen Einzelschreibungen und der vermehrten Verwendung von *ss*) eine Geschmacks- und Gewöhnungsfrage. Auf der einen Seite sind viele nun sogar froh, daß das leidige Thema „Rechtschreibreform“ inzwischen nicht mehr so im Mittelpunkt des Interesses steht. Auf der anderen Seite ist nicht zu bestreiten, daß viele Neuschreibungen nach wie vor dem Sprachgefühl von Sprachteilnehmerinnen und -teilnehmern zuwiderlaufen. – Das ist vor allem dort problematisch, wo

<sup>1</sup> Die Praxis, auf die aktuellen Wörterbücher zu vertrauen, wenn das Amtliche Regelwerk falsche Schlussfolgerungen über die Wortschreibung nahelegt (vgl. die folgenden Ausführungen), steht übrigens auch auf recht wackligen juristischen Füßen: In den Runderlassen der Länder für den Gebrauch der Reform an den Schulen sind Formulierungen zu finden wie hier für Schleswig-Holstein: „4. In Zweifelsfällen werden Wörterbücher zugrunde gelegt, die nach den Erklärungen des Verlages der Amtlichen Regelung (Stand 2006) vollständig entsprechen.“ ([www.schulrecht-sh.de/texte/r/rechtschreibreform.htm](http://www.schulrecht-sh.de/texte/r/rechtschreibreform.htm)) – Zum Glück überprüft niemand genau diese Erklärungen. Sonst gäbe es kein Wörterbuch, das zugrundegelegt werden könnte ... ;-)

<sup>2</sup> Informationen, Abs. 13.

dieses „Sprachgefühl“ sich nicht aus bloßer antrainierter, nicht weiter begründbarer, nicht nachvollziehbarer Norm speist, sondern tatsächlich auf den sprachwissenschaftlich beschreibbaren impliziten Regeln fußt, die die zentralen Bausteine für die leserorientierte Systematik unserer Orthografie waren und auch (trotz bestimmter Neuregelungen) grundsätzlich weiterhin sind.

Doch unabhängig von den Vorlieben zu bestimmten alten oder neuen Schreibungen, auch unabhängig von der berechtigten Kritik an Neuerungen, die im Widerspruch zur Systematik der Schreibung des Deutschen stehen (und auch unabhängig von einer grundlegenden Kritik an der Reform und ihrer Durchsetzung) ist folgende *tiefgreifende Problematik* bisher viel zu selten beachtet worden, sie ist meiner Meinung nach jedoch die eigentliche, die zugrundeliegende Schwäche der Reform und damit auch Ursache für die bis heute oft unglücklich geführte Auseinandersetzung, in der sich fundierte Kritik und populistische Polemik immer wieder vermischen: Regeln können tatsächlich nur dann einfacher verständlich und handhabbar sein, wenn sie auch logisch und systematisch stimmig und nachvollziehbar formuliert sind!

Die Reform ist selbst ausdrücklich mit dem Anspruch angetreten, „ein möglichst durchsichtig gegliedertes Gesamtregelwerk vorzulegen, das überschaubar, verständlich und handhabbar ist“ (Informationen, Abs. 13). Nur ein solches Gesamtregelwerk wäre tatsächlich in der Lage, für alle Beteiligten klar zu machen, worin wirklich regelhafte Struktur erkennbar und was bloße Ausnahme ist.

Das Regelwerk ist aber bei genauerer Betrachtung in seinen *Formulierungen der Regeln* oft inkonsistent, zum Teil widersprüchlich. Regeln bauen nicht logisch aufeinander auf und sind in sich unlogisch. Das was die Regeln vorgeben zu beschreiben (zu erkennen an den aufgeführten Beispielen bzw. den Schreibungen im amtlichen Wörterverzeichnis), beschreiben sie zum Teil nicht wirklich. Sie sind zum Teil ungenau, zu verallgemeinernd, zu speziell und/oder unnötig kompliziert formuliert. Sie sind zum Teil schlicht fehlerhaft! Der Nutzer der Regeln muss oft schon eine gehörige Portion orthografische Kompetenz mitbringen, um den Wortlaut der Regeln so zu verstehen (zum Teil muss man sagen: um den Wortlaut der Regeln so umzuinterpretieren), daß die Schreibung, die mit den Regeln erklärt werden soll, überhaupt von ihnen erzeugt wird. Zudem wird eine nicht weiter erläuterte Begrifflichkeit verwendet (die dadurch unklare Interpretationsspielräume liefert, z.B. „Wortstamm“). Diese wird außerdem nicht immer einheitlich eingesetzt.

Ein einheitlicherer Aufbau der Regeln wäre für die Übersichtlichkeit, die Durchschaubarkeit und die Logik des Systems von größtem Vorteil. (Nur so ließe sich dann z.B. auch in der jetzigen Situation mit ihrer großen gefühlten Unsicherheit vernünftig Spreu vom Weizen trennen!)

Wie kann ein solches Werk ernsthaft Grundlage für eine Rechtschreib-Didaktik kommender Generationen (im Zeichen des „PISA-Schocks“) sein? Immerhin orientieren sich viele Deutschlehrbücher und Lernhilfen zur Rechtschreibung mehr oder weniger an den Regelformulierungen des Reformwerks und transportieren damit auch die Ungereimtheiten. Wohlgermerkt, es gilt nicht, das Regelwerk als Ganzes zu verteufeln (vorher gab es ja kein in seinem Umfang vergleichbares besseres!), sondern es muss vornehmste Aufgabe sein, es von Widersprüchlichem zu befreien. (Denn auch selbst, wenn man zur früheren Regelung zurück wollte, wäre es äußerst nützlich, anhand der dargestellten Grundsystematik der Schreibung beschreiben zu können, inwiefern diese der systematischen Struktur entspricht.) Daß dieses Unterfangen nicht einfach ist, ist klar, aber das kann keine Entschuldigung dafür sein, überhaupt nicht an einer Verbesserung der Regeldarstellung zu arbeiten!

Leider hat aber sowohl die frühere Rechtschreibkommission, als auch der Rat für Rechtschreibung diese Fragen, soweit ich sehe, bislang praktisch ignoriert bzw. nicht wahrgenommen. Regelformulierungen wurden *nur* dann verändert, wenn bestimmte, umstrittene *Neuschreibungen* zurückgenommen oder anders begründet werden sollten.

Die genannte Problematik gilt aber gerade in dem Bereich der *Laut-Buchstaben-Beziehungen*, deren Neuschreibungen schon vor der letzten Änderung der Reform als „unstrittig“ galten, und im Bereich der *Worttrennung*, bei dem auch die letzte Änderung nicht grundlegend etwas geändert hat.

## Die mangelhaften Regelformulierungen zu den Laut-Buchstaben-Zuordnungen und zur Worttrennung

Versucht man einmal unvoreingenommen, dem Wortlaut der Regeln zu folgen, so ergeben sich eine ganze Reihe von Schreibungen, die so wohl eigentlich nicht vorgesehen sind.<sup>3</sup>

Hier die wichtigsten Fälle:

Folgt man dem Wortlaut der **Regel zur Verdopplung der Konsonantenbuchstaben (§2)**, so ergeben sich die Schreibungen (1)–(3):

- (1) *Mütze, sizen, Duzend, Schaz, ...* (oder aber: *Hexxe, fixx, perplexx*);  
*Sacche/Sachche, sinngen/singngen, frissch/frischsich, ...*

Problematische Formulierung in §2: „Verdopplung des Konsonantenbuchstaben“ bei einem „einzelnen Konsonanten“ nach betontem Kurzvokal. Problematischer/fehlender Bezug auf §22. Fehlender Bezug zwischen §3 und §2.

Problematik: Ungenaue Differenzierung der Laut- und Buchstabenebene.

Nach den „grundlegenden Laut-Buchstaben-Zuordnungen“ für Konsonanten in §22 handelt es sich bei *z* gar nicht um einen „einzelnen Konsonanten“, sondern ausdrücklich um eine „Konsonantenverbindung“ ([ts]). Demnach folgt in Wörtern wie *Mütze, sitzen, Dutzend, Schatz* dem kurzen Vokal gar kein „einzelner Konsonant“, d.h. §2 kann gar nicht auf *z* angewendet werden, es kann zu keiner Verdopplung des „Konsonantenbuchstaben“ kommen!

Auch wenn das §3 fälschlicherweise voraussetzt: „Statt *zz* schreibt man *tz*.“ – Aber da sich wie gezeigt nach §2 gar nicht *zz* ergibt, kann statt *zz* auch nicht *tz* geschrieben werden. Selbst wenn man die Regel nun gegen den Wortlaut so uminterpretieren würde, daß auch einzelne Konsonantenbuchstaben verdoppelt werden, die nach §22 „Konsonantenverbindungen“ darstellen, ergäbe sich wieder eine Ungereimtheit: Dann müsste ganz in Analogie zu *z* auch *x* verdoppelt werden, das ja genau wie *z*/[ts] eine „Konsonantenverbindung“ ([ks]) darstellt. Es ergäben sich dann also Schreibungen wie *Hexxe, fixx* usw.

Umgekehrt muss die Regel nach dem Wortlaut auch bei denjenigen „einzelnen Konsonanten“ angewendet werden, denen nach §22 *ch, ng* und *sch* zugeordnet sind (bei Wörtern wie *Sache, singen, frisch*). Es wird nirgendwo ausgeschlossen, daß die Regel auch auf „einzelne Konsonanten“ angewendet wird, die durch mehrere Konsonantenbuchstaben dargestellt werden.

- (2) *wäsrig, himmlisch, Kuplung, öffnen, troknen, ...*

Problematische Formulierung in §2: „Verdopplung des Konsonantenbuchstaben“ nach betontem Kurzvokal nur wenn „im Wortstamm“ ein „einzelner Konsonant“ folgt.

Problematik: Gelten die Regeln auch dann noch, wenn sich der Wortstamm so verändert, daß eine der Regel-Bedingungen wegfällt? (Unklare Bestimmung und Verwendung von „Wortstamm“, „Wortstammveränderung“ und „Konstantenschreibung“.)

In Wörtern wie *wässrig, himmlisch, Kuplung, öffnen, trocknen* folgen im Wortstamm, so wie er sich hier konkret realisiert, mehrere Konsonanten. Es bleibt also ungeklärt, warum in diesen Fällen trotzdem die Konsonantenbuchstaben nach dem Kurzvokal verdoppelt werden.

In diesem Fall fällt also die dritte der drei Bedingungen für die Anwendung der Verdopplungsregel weg (*Vokal muss kurz sein, Vokal muss betont sein, im Stamm folgt nur ein einzelner Konsonant*).

Auf den Fall beispielsweise, daß die Verdopplung erhalten bleibt, auch wenn der Vokal nicht mehr betont ist, wird ausdrücklich in der Erläuterung (E) „zu §2 und §3“ hingewiesen. Daß die Regel nicht mehr gilt, wenn der Vokal in verwandten Wortformen nicht mehr kurz ist, wird umgekehrt ohne besondere Erwähnung vorausgesetzt (*treffen, aber traf; Schliff, aber schleifen*). Wenn also in einer Form des Wortstamms doch ein weiterer Konsonant folgt (der zum Wortstamm gehört), kann diese Regel nicht direkt angewandt werden und es ist zumindest völlig offen, ob die Verdopplung trotz dieser neuen Bedingung erhalten bleibt.

<sup>3</sup> Die aktuellen Duden-Ausgaben – ähnlich auch die Wörterbücher anderer Verlage – umschiffen viele der genannten Probleme übrigens einfach, indem sie die Regeln im Falle der „Laut-Buchstaben-Beziehungen“ nur an einigen wenigen Punkten aufgreifen und sonst weiter auf die nun [angeblich] regelgerechten Einzelwortschreibungen im Wörterverzeichnis setzen, oder indem sie im Falle der „Worttrennung“ die Regeln so auslegen bzw. „präzisieren“, d.h. neu formulieren, daß die Probleme z.T. nicht mehr auftreten. – Ist es dann noch glaubwürdig, daß dies Wörterbücher sind, „die nach den Erklärungen des Verlages der Amtlichen Regelung (Stand 2006) vollständig entsprechen“? (Siehe Erlass zur „Umsetzung der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung an den Schulen in Schleswig-Holstein“, Punkt 4.) Was heißt „vollständig entsprechen“?

Es ist nicht ersichtlich, warum diese Fälle (die nicht selten sind!) keine Erwähnung gefunden haben!

(3) *Zwiling, Driling, er hate, ...*

Problematische Formulierung in §2: „Verdopplung des Konsonantenbuchstabens“ nach betontem Kurzvokal nur wenn „im Wortstamm“ ein „einzelner Konsonant“ folgt.

Problematik: *Im* Wortstamm folgt in diesen Fällen überhaupt kein Konsonant. (Unklare Bestimmung, wann Regeln nur „im Wortstamm“ gelten, oder auch in Wortformen, zu denen auch Endungen/Suffixe gehören. Unnötige, übergeneralisierende Beschränkung der Regeln auf den „Wortstamm“.)

In einigen wenigen Wortformen gibt es das Phänomen, daß veränderte Wortstämme auf betonten Kurzvokal enden und unmittelbar vom Konsonanten der Endung gefolgt werden (der also *nicht* zum Wortstamm gehört). Die Regel zur Verdopplung gilt hier eigentlich auch wortbestandteilübergreifend.

Folgt man dem Wortlaut der **Regel zum *h* nach langem Vokal vor Vokal (§6)**, so ergeben sich (4):

(4) *tuhn, tuhe, Genugtuhung, Obohe, Azalehe, Duho, Boha, europähisch, Musehum, Jubilähum, ...*

Problematische Formulierung in §6: Der Buchstabe *h* steht „stets“, wenn einem betonten langen Vokal unmittelbar ein „unbetonter kurzer Vokal“ folgt bzw. in erweiterten Formen folgen kann.

Problematik: Das stumme *h* wird keineswegs vor jedem Vokal geschrieben, sondern beschränkt sich offensichtlich auf die Position vor einem gemurmelten, abgeschwächten *e*, sowie auf die Position vor einheimischen Wortausgängen (in erster Linie vor *-ig*, z.B. *fähig*). Auch kommt es vor *e* keineswegs „stets“ vor: das Hilfsverb *tun* ist von dieser Regel ausgenommen; in Fremdwörtern wird das stumme *h* nach Vokalen gerade regelmäßig *nicht* geschrieben. Da sonst die Regeln meist, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, für alle Bereiche (Fremdwörter, Hilfsverben usw.) gelten, ist es umso irreführender, daß hier die Abweichungen von der Regel nirgendwo erwähnt werden.

Vergleicht man diese Regelformulierung (§6) z.B. mit der Doppelkonsonantenregel (§2), zeigt sich außerdem sehr schön der unsystematische Aufbau der Regelformulierungen im Regelwerk. Hier wird die Regel nicht an den „Wortstamm“ gekoppelt, dafür wird hier nun (was in §2 entsprechend leider fehlt, vgl. oben (2)) das Beibehalten der Schreibung mit *h*, wenn die Position im Wort sich verändert, direkt innerhalb der Regel mit dem Hinweis auf verwandte Wortformen begründet. (Dabei verhalten sich beide Rechtsschreibphänomene an diesem Punkt ganz parallel: *steht* mit *h* wegen *stehen*, *stellt* mit *ll* wegen *stellen*. Das wird aber durch den unterschiedlichen Regelaufbau nicht durchsichtig.)

Folgt man dem Wortlaut der **Regel zur Verwendung von *ß* (§25)**, so ergeben sich (5)–(7):

(5) *dreisig*

Problematische Formulierung in §25: nach langem Vokal oder Diphthong schreibt man *ß*, wenn „im Wortstamm“ „kein weiterer Konsonant“ folgt.

Problematik: Die Regel sieht *ß* anscheinend nur in Wortstämmen vor. Hier gehört es aber eindeutig zum Suffix. Darüber hinaus steht es am Anfang des Suffix, folgt also innerhalb dieses Wortbestandteils weder einem langen Vokal, noch einem Diphthong, sondern überhaupt keinem Laut. (Unnötige Beschränkung auf den „Wortstamm“, Problematik der ausschließlichen Beschränkung auf die Position nach Langvokal und Diphthong.)

(6) *Geisler, ich meisle, ...*

Problematische Formulierung in §25: nach langem Vokal oder Diphthong schreibt man *ß*, wenn „im Wortstamm“ „kein weiterer Konsonant“ folgt.

Problematik: ähnlich wie oben unter (2):

Gelten die Regeln auch dann noch, wenn sich der Wortstamm so verändert, daß eine der Regelbedingungen wegfällt? (Unklare Bestimmung und Verwendung von „Wortstamm“, „Wortstammveränderung“ und „Konstantschreibung“.)

Daß die Regel nicht mehr gilt, wenn der Vokal in verwandten Wortformen nicht mehr lang oder ein Diphthong ist, wird ohne besondere Erwähnung vorausgesetzt (*aß*, aber *essen*; *reißen*, aber *Riss*). Wenn also in einer Form des Wortstamms doch ein weiterer Konsonant folgt (der zum Wortstamm gehört), kann diese Regel nicht direkt angewandt werden und es ist zumindest völlig offen, ob die Schreibung mit *ß* anstelle von *s* trotz der neuen Bedingung erhalten bleibt. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Fälle keine Erwähnung gefunden haben!

- (7) Wie würde eigentlich die regelgerechte Schreibung von geografischen Namen wie *Darß/Darßer Straße*, *Börßum*, *Golßen* usw. aussehen? Nach den Regeln sind nur *Dars/Darser Straße*, *Börsum*, *Golsen* usw. möglich, was aber nicht mehr korrekt lesbar wäre.

Problematische Formulierung in §25: „nach langem Vokal oder Diphthong“ schreibt man *ß*, wenn im Wortstamm kein weiterer Konsonant folgt.

Problematik: Die *ß*-Regel ist ohne Not übergeneralisierend formuliert worden. Das Vorkommen von *ß* wurde unnötigerweise auf die Position „nach langem Vokal oder Diphthong“ beschränkt. In Wirklichkeit gibt es weitere Positionen, in denen es zur korrekten Wiedergabe der Lautung notwendig ist (insbesondere nach *r*).

Daß *ß* in der Tat fast nur nach Langvokal und Diphthong vorkommt, begründet sich zum einen mit der Doppelkonsonantenregel (§2), die nach Kurzvokal *ss* vorsieht. Diese Abgrenzung zur Schreibung nach Kurzvokal ist also gar keine Besonderheit des *ß*, sondern findet sich bei der Schreibung jedes Konsonanten: *reißen*, *aßen*, *Buße*, *schleifen*, *trafen*, *Strafe*, *Hüte*, aber *rissen*, *essen*, *Busse*, *schliffen*, *treffen*, *straffe*, *Hütte*. Zum anderen beruht das Vorkommen (fast) nur nach Vokalen gar nicht auf einer *orthografischen* Regel, vielmehr ergibt sich das einfach aus der derzeitigen Verteilung der *Laute* in deutschen Wörtern. Oder würde man es als *orthografische* Regel formulieren, daß z.B. *pf* nicht nach Konsonanten (außer *m*) oder Langvokalen zu schreiben ist, nur weil die Lautfolge [pf] in diesen Positionen nicht vorkommt? Entstände ein neues Wort, in dem die Lautfolge [pf] z.B. nach *l* vorkommt, gäbe es keine orthografische Regel, die deren Schreibung als *pf* verbieten würde.

Obwohl die Reform ja sonst auf Fremdwortintegration setzt, verbaut sie sich mit der übergeneralisierten *ß*-Regel somit die einzig möglichen integrierten Schreibungen von bisher nicht integrierten Schreibungen wie bei *forcieren*/\**forßieren*, *piercen*/\**pierßen* usw.

Folgt man dem Wortlaut der **Regel zur Verwendung von *ß* (§25)**, beachtet daneben aber ebenso gleichberechtigt die **Regeln zur Verdopplung der Konsonantenbuchstaben (§§2–5)**, so ergeben sich bestenfalls (8):

- (8) *Ambos*, *Schislaweng*; *Pusta*

Problematische Formulierung in §25: „nach langem Vokal oder Diphthong“ schreibt man *ß*, wenn im Wortstamm kein weiterer „Konsonant“ folgt.

Problematische Formulierungen in §§2–5 (zu *ss*): „Folgt ... auf einen betonten kurzen Vokal“; ... wenn im Wortstamm kein weiterer „Konsonant“ folgt ...

Problematik: Die *ß*-Regel ist ohne Not übergeneralisierend formuliert worden. *ß* kommt demnach hier nicht in Frage. Aber genauso wenig kommen nach den Doppelkonsonanten-Regeln die Schreibungen *Amboss*, *Schislaweng* infrage! Trotzdem werden diese Schreibungen unhinterfragt als korrekt nach den neuen Regeln eingestuft. Warum wird die eine Regel stärker gewichtet als die andere? Warum werden bei der einen Regel abweichende Schreibungen zugelassen (*ss* auch in Positionen, die eigentlich von den Regeln ausgeschlossen werden), bei der anderen (bei der *ß*-Regel) kategorisch keine?? (Nur bei *Pußta* hat man sich anscheinend nicht „getraut“, *Pussta* einzuführen. Hier hat man dafür ohne Not eine weit verbreitete integrierte Schreibung wieder abgeschafft, stattdessen nun ungarisch *Pusztá*.)

Vom Ständiger Ausschuss für geographische Namen (StAGN, [www.stagn.de](http://www.stagn.de)) wird (mit Unterstützung des Dudens) sogar durchweg empfohlen, jedes *ß* nach Kurzvokal durch *ss* zu ersetzen (z.B. *Weßling* zu *Wessling*). Angeblich weil nun gelte: „Durch die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung wird jetzt das *ß* nach kurzem (betontem) Vokal durch *ss* ersetzt.“ – Aber diese weit verbreitete Auffassung wird durch den Regelwortlaut (§§2–5) nicht gedeckt: *ss* darf eben nur stehen, wenn „kein weiterer Konsonant“ „im Wortstamm“ folgt. Daß der folgende Konsonant nicht mehr zum Wortstamm des Namens bzw. des Wortes gehört, müsste also zunächst für jeden Einzelfall geprüft werden!

Warum sollte in einigen Wörtern auch trotz der Neuregelung nicht *ß* auch vor weiterem Konsonanten (nach Lang- wie nach Kurzvokal) vorkommen dürfen? Solche Fälle wären vergleichbar mit Fällen wie *Abt*, wo *b* anstelle von *p* steht und das *b* eigentlich eine morphologisch zusammengesetzte Form mit langer Aussprache des Vokals erwarten lassen würde. Das *b* in *Abt* ist wie das *ß* in *Pußta* nur historisch bzw. im Sprachvergleich herleitbar und ansonsten synchron als markierte Schreibung anzusehen (*b* statt *p*, *ß* statt *s*).

Folgt man dem Wortlaut der **Regel zur Verwendung von ng (§28)**, so ergeben sich (8):

- (8) *Melangholie, kongkret, Konggress ...*

Problematische Formulierung in §28: ... „im Wortstamm schreibt man *n* statt *ng*.“

Problematik: In einigen Fällen wird *n* auch wortbestandteilübergreifend wie *ng* gesprochen.

Von keiner Regel ausgeschlossen werden die Schreibungen (9)–(13):

- (9) *tritt, hält, gilt, rät, achte (= 8.)* (vgl. *achtzig!*), *Achttel/Achtel* (je nach Analyse), *des Zirkuss, des Index, Vögellein, ...*

Problematik: Das Regelwerk geht anscheinend grundsätzlich davon aus, daß bei der Aneinanderreihung von Stämmen mit Prä- und Suffixen die Schreibung dieser Bestandteile sich nicht verändert. Nur Abweichungen davon sind geregelt: Ausfall des *s* beim Suffix *st* (§26), Schreibung mit Apostroph beim Genitiv (§96(1)), Ausfall des *e* nach *i/e* vor Suffix auf *e* (§19). (Nur so ist zu erklären, dass *dt* (wie in *lädt*) als orthografische Besonderheit nirgends erwähnt wird!). Wenn sich also *dt* ganz zwanglos aus der genannten Grundannahme ergibt, warum bleiben dann nicht auch die Konsonantenbuchstaben der Suffixe in den unter (9) genannten Fällen erhalten?!

- (10) *am besten*

Diese Ausnahme zur „Konstantschreibung“ und §26 (*am besten* trotz *besser*) wird nirgends erwähnt.

- (11) *Ankumft, Zukumft, kümftig* (wg. *kommen*), *Vernumft* (wg. *vernommen*)

In §4 (5) fehlt das „nicht mehr produktive Suffix“ *-ft*.

- (12) *ideeal, industrialisieren, ...*

Problematik in §19: Dieser Wechsel von *ee/ie* zu *e/i* ist gar nicht auf die Position vor *e* beschränkt.

- (13) Wenn man davon ausgeht, daß sehr häufige Ausnahmen eigentlich im Regelteil erwähnt sein sollten, ergeben sich im Umkehrschluss außerdem auch: *däs, reäll, ...* (nach §§13–15 zu *e/ä*: *däs* wg. *das*, (*re-*)*äll* wg. (*re-*)*al*); *Mamma, Pappa, ...* (nach §§2–5 zur Konsonantenverdopplung; auch interessanterweise niemals in den Ausnahmen zur Konsonantenverdopplung aufgeführt war die ursprünglich neueingeführte Schreibung *Schikoree*, obwohl hier aufgrund des betonten kurzen *i* Doppel-*k* oder *ck* zu erwarten wäre.)

Aus den **Regeln der Worttrennung (§§107–113)** ergeben sich:

- (14) *Mac-ho, Couc-hes, ...* (§111: Nicht-Trennung nur wenn „Buchstabenverbindungen“ „für einen Konsonanten“ stehen; *ch* steht aber hier eindeutig für eine Konsonantenverbindung!); nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind auch: *si-ngen, Lä-nge, Ma-lheur ...* (nach §111: warum sollte *ng* nicht eine „Buchstabenverbindung wie *ch, sch, ph, ...*“ sein? *Ma-lheur* ist nach §111 zumindest unter Beachtung von §113 möglich); erlaubt sind auch (§112: „Verbindungen aus Buchstaben für einen Konsonanten + *l, n* oder *r*“ können in Fremdwörtern getrennt werden): *Gri-sli/Griz-zly, Co-ckney, Mi-schna, pul-vrig, ich puz-zle, appeti-tlich, Pa-rlament, Hy-mne, ...*; ebenfalls als Möglichkeit nicht ausgeschlossen (nach §113): *all-ein, Trans-it, Rhaps-odie, Tetr-arch, ...* (nach Duden-Auslegung – nach der neben den neu eingeführten Trennungen *nur* solche Trennungen möglich sind, die schon nach alter Duden-Rechtschreibung galten – sind alle diese Trennungen aber keineswegs möglich. Sie liegen wohl auch nicht in der Intention der Reformen – oder?).

## Was gilt eigentlich (im Sinne des Reformtexts) – Regeln oder Wörterverzeichnis?

Vielleicht wurde die aufgezeigte Problematik der Regelformulierungen bisher nicht wahrgenommen, weil man es gewohnt ist, „gültige Rechtschreibung“ über das zu definieren, was im Wörterbuch steht. Im alten Duden waren ausformulierte Regeln nur das Beiwerk, das *Wörterverzeichnis* des Dudens selbst gab vor was galt (mit dem Anspruch, daß dies in erster Linie ohnehin nur der Ausdruck des „allgemeinen Sprachgebrauchs“ sei). An der Neuregelung der Rechtschreibung wurde dementsprechend nur das wahrgenommen und diskutiert, was im amtlichen Wörterverzeichnis steht oder was an Schreib-Beispielen im Regelteil genannt wird.

Dabei muss klar sein, daß die Neuregelung nicht nur aus einer Anhäufung neuer Schreibungen besteht, die es zu befürworten (oder abzulehnen) gilt.

Man muss sich klarmachen, daß die Neuregelung selbst den (aus linguistischer und didaktischer Perspektive durchaus lobenswerten) Anspruch hat, den ausformulierten Regeln (als System) ein neues und eigenes Gewicht zu geben. Bei der Neuregelung „ging es darum, ein möglichst durchsichtig gegliedertes Gesamregelwerk vorzulegen, das überschaubar, verständlich und handhabbar ist“ (Informationen, Abs. 13). Die deutsche Rechtschreibung kommt zwar nicht völlig ohne „Einzelfestlegungen“ aus (also besonderen Schreibungen, die nur durch einen Eintrag im Wörterverzeichnis bestimmt werden können), doch bestand (unter anderem) insgesamt das „Ziel“, „die Bereiche mit Einzelfestlegungen zu begrenzen, das heißt, möglichst viele Bereiche der Rechtschreibung mit verbindlichen und zugleich einfach handhabbaren Regeln abzudecken“ (Informationen, Abs. 17).

„Gültige Rechtschreibung“ soll jetzt also in *erster* Linie das sein, was sich aus den gültigen *Regeln* ergibt. Vorrangig ist also nicht mehr das Nachschlagen im Wörterbuch ausschlaggebend, sondern daß ich eine Regel nachvollziehen kann und sie verstehe anzuwenden. Das heißt in der Konsequenz, daß ich mich im Zweifel auf die Regelformulierung berufen kann und muss, und nicht auf das Wörterverzeichnis. Das Wörterverzeichnis spielt nur noch da eine *entscheidende* Rolle, wo in den Regeln ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß nach den Regeln verschiedene Schreibungen möglich sind bzw. Ausnahmeschreibungen vorkommen, die erst durch das Wörterverzeichnis eindeutig festgelegt werden. (Wobei der Bereich „Worttrennung am Zeilenende“ sogar völlig ohne Einzelfestlegungen auskommen soll, vgl. Informationen, Abs. 19.)

Das ganze kulminiert geradezu in einem wenig beachteten Satz, der selbst auch nicht in exponierter Stellung steht (und vielleicht auch eher unbeabsichtigt so weitreichende Konsequenzen hat). In den Vorbemerkungen zum amtlichen Wörterverzeichnis steht lapidar (S. 112):

**„Schreibungen, die den Regeln nicht widersprechen, sind immer möglich, auch wenn sie im Wörterverzeichnis nicht explizit aufgeführt werden ...“**

Die obengenannten Beispiele für Schreibungen, die sich aus der wortlautgerechten Anwendung der Regeln ergeben, sind damit ausdrücklich erlaubt!

Das muss man sich einmal klarmachen! Ist z.B. den Lehrern klar, was sie alles nicht anstreichen dürfen? Ist den Schülern klar, was sie alles schreiben dürfen, wenn sie die Regeln und diesen Grundsatz ernstnehmen und sich darauf berufen?! Wie ernst sollen die Regeln, so wie sie formuliert sind, denn nun wirklich genommen werden?

Auch die Verhältnisbestimmung von Regeln und Wörterverzeichnis sollte also in einer Überarbeitung des Regelteils dringend eindeutiger bestimmt werden!

## Ein Signal gegen diese MiSSstände setzen ...

Um nun ein Signal zu setzen, daß man den Zustand des Reformwerks (auch) aus diesen Gründen keineswegs als zufriedenstellend einschätzt (unabhängig davon, ob man bestimmte Schreibungen und Einzelfestlegungen im Ergebnis schön findet oder ablehnt), schlage ich vor, dies deutlich zu machen, indem man sich zwar im Allgemeinen an das hält, was laut Wörterverzeichnis als neue Rechtschreibung gilt, man aber wenigstens an einigen augenfälligen Punkten weiterhin mit einer nicht-reformkonformen Schreibung auf diese Problematik aufmerksam macht.

Es bietet sich an, solche Abweichungen von der Reform-Norm zu verwenden, die zwar ins Auge springen, die aber durchaus im Sinne der Grundregeln (nach neuer *und* alter Rechtschreibung) sind und die sich auch aus den neuen Regeln ergäben, wenn sie stimmiger und systematischer formuliert wären.

Es wären also auch Schreibungen, die über die Signalwirkung hinaus für einen sinnvollen (da regelbasierten) Kompromiss zwischen neuer und alter Rechtschreibung taugen.

1) *daß, miß-* statt *dass, miss-*

**Begründung:** *ß* und *ss* verhalten sich zueinander imgrunde genau wie andere Konsonanten und ihre Doppelschreibungen (z.B. *f* und *ff*, *m* und *mm*, *k* und *ck* usw.): vgl. *reißen, reiß!*, *riss, gerissen* mit *greifen, greif!*, *griff, gegriffen*, oder *essen, isst, aß, aßen* mit *treffen, trifft, traf, trafen*. Deshalb würde es Sinn machen, die Regeln, die deren Verteilung betreffen, noch stärker in Parallele zum Gebrauch anderer Konsonantenbuchstaben zu formulieren, statt sie in einer Sonderregel fürs *ß* künstlich abzuheben. So wäre es nur konsequent, die übliche Nicht-Anwendung der Verdopplungsregel nach Kurzvokal in Funktionswörtern, Präfixen und Hilfsverbformen (vgl. z.B. *an, um, ab, mit, in* [trotz *innen!*], *un-, bin*) auch auf das Funktionswort *daß* und das Präfix *miß-* anzuwenden, statt ohne Not eine übergeneralisierend formulierte und angewandte *ß*-Regel auch auf die Schreibung von Funktionswörtern und Präfixen zu beziehen. Vom Gesamtsystem her betrachtet sind *dass* und *miss-* keine regelmäßigeren Schreibungen, sondern neu geschaffene Ausnahmen von einer beibehaltenen Sonderregel. (Daß dagegen die Schreibung mit *ß* neben der Schreibung mit *s* in Funktionswörtern und Präfixen existiert [*miß-, bis, es, daß* neben *das*], entspräche dagegen dem System, da z.B. auch die Schreibung mit *t* neben der mit *d* vorkommt: vgl. z.B. *mit, und, seit* neben *seid*.)

*positive Nebeneffekte:*

Häufiges *daß* ist ökonomischer und besser als *dass* von *das* zu unterscheiden; *Miss-Stand* (ein Bindestrich nach einem Präfix??)/*Missstand* u.Ä. wird vermieden.

2) *c-k-Trennung (Broc-ken)* statt neues Trennverbot („Trenne nie ck, denn es geht ihm nah!“)

**Begründung:** *ck* wird nach §111 ohne weitere Begründung in eine Reihe mit *sch, ch, ph* usw. gestellt. Es wird nicht aufgezeigt, daß die neue Trennung eine Ausnahme zum sonst üblichen Verfahren darstellt, zwei gleich gesprochene Konsonantenbuchstaben (die beim Lesen als *ein* Laut realisiert werden) immer zu trennen: *im-mer, Mit-te, Städ-te, Sak-ko, Broc-coli, Zuc-chini, Bec-querel*. *ck* als Verbindung von zwei Konsonantenbuchstaben, die [k] gesprochen werden (wenn im Falle von *c* nicht *e, i, y, ä, ö* folgen), ist eben eher vergleichbar mit *ff, tt, cc, kk* usw., oder auch mit *dt, cq* als mit *sch, ch, ph* usw. Während *ck* am Silbenanfang eine sehr gewöhnungsbedürftige Erscheinung ist (*Zu-cker*), ist *c* am Silbenende eine zwar auf den ersten Blick seltene, aber doch bereits vorkommende, akzeptierte Schreibung: siehe nicht nur *Broc-coli, Zuc-chini, Bec-querel*, sondern auch *Ac-tion, Comic, de fac-to, Tic* u.v.m. (Durch die Reform wurde sogar manch neue Trennung mit *c* am Silbenende eingeführt: z.B. *Re-cyc-ling!*) Das ungewöhnliche *c* am Silbenende hätte darüber hinaus den Vorteil, dem Leser bereits am Zeilenende zu signalisieren, daß sehr wahrscheinlich der Vokal davor kurz ist und daß in den meisten Fällen ein Wort mit *ck* vorliegen wird. Ich plädiere daher auch für die einzig sinnvolle Trennung *Zuc-ker, Broc-ken* und *Bloc-kade!*

(Im Schwedischen, das ähnlich dem Deutschen *c* nur in Fremdwörtern kennt, dort häufig durch *k* ersetzt, daneben aber *ck* im Sinne der doppelten Konsonantendarstellung nach kurzen Vokalen ebenfalls wie im Deutschen verwendet, wird übrigens ganz selbstverständlich *c-k* getrennt.)

## Fazit

Der von der Reform selbstgewählte und von den Schreibern oft reproduzierte Anspruch, daß die Regeln (in ihrem Wortlaut) Maßstab fürs Rechtschreiben sind, daß man also „nach den (neuen) Regeln schreiben“ kann, kann *auch beim besten Willen* nicht erfüllt werden! – jedenfalls nicht ohne daß entweder das Wörterverzeichnis neu geschrieben werden müsste, oder die Regelformulierungen an die gewünschten Wortschreibungen angepasst werden.

Daß diese Diskrepanz zwischen Regelwortlaut und real existierender Schreibung bislang kaum jemanden aufgefallen ist, liegt anscheinend daran, daß niemand den vorgegebenen Ansatz, „nach den neuen *Regeln* zu schreiben“, wirklich ernstnimmt.

Nach wie vor ist das Ausschlaggebende das Wörterverzeichnis, zum Teil auch die bei den Regeln aufgeführten Beispiele, – ohne daß jemand wirklich nachvollzieht/überprüft, ob diese Schreibungen sich wirklich aus dem Wortlaut der Regeln ergeben. Bestenfalls hat man ein paar sehr allgemeine Regel-



formulierungen im Kopf, die aber nur zum Teil dem Reformtext inhaltlich entsprechen und oft eher aus den Wortschreibungen des Wörterverzeichnisses oder der diskutierten Beispiele (mehr oder weniger gelungen) rekonstruiert sind.

Oft wird man einfach nur (wie gewohnt) intuitiv, in Analogie zu den neuen (und den unveränderten) Einzelwortschreibungen schreiben (Übergeneralisierungen nicht ausgeschlossen).

Man vertraut einfach darauf, daß das, was im Wörterverzeichnis bzw. in den Wörterbüchern steht, korrekt von den Regeln begründet wird. Wer kommt schon auf die Idee, daß des Kaisers (der Kultusminister) neue Kleider zumindest an einigen Stellen keine stofflichen Grundlagen haben könnten?

### **Zitierte Literatur**

*Wenn nicht anders angegeben, zitiere ich aus:*

Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis – Amtliche Regelung, Hrsg.: Rat für deutsche Rechtschreibung, 2006, Tübingen (Narr)

*Weitere Zitate aus:*

Informationen zur neuen deutschen Rechtschreibung, H. Sitta, P. Gallmann, 1996<sup>2</sup>, Mannheim (Duden)

Umsetzung der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung an den Schulen in Schleswig-Holstein (NBI.MBF.Schl.-H. 2006 S.109), Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 18. April 2006 – III 30 - 320.351.24 - 1 (<http://www.schulrecht-sh.de/texte/r/rechtschreibreform.htm>, abgerufen am 25.10.2016)

*Martin Beesk,*  
14558 Nuthetal  
(OT Bergholz-Rehbrücke; bei Potsdam),  
zuletzt überarbeitet im Oktober 2016,  
[beeskm@gmx.de](mailto:beeskm@gmx.de),  
*noch im Aufbau:*  
[www.martin-beesk.de](http://www.martin-beesk.de),  
[www.orthografisch.de](http://www.orthografisch.de)